

det erscheint — Ausnahmen hiervon auf Widerruf gestatten können. Wenn Sie also der Steuerbehörde keinen Anlaß zu Misstrauen geben, wenden Sie sich mit einem Gesuch an den Provinzial-Steuer-Direktor.

Frage. C. L. in H. bei D. 1) Kann ich in Mitte einer Brennkampagne von landwirthschaftlicher Brennerei zur Hefefabrikation übergehen und wie habe ich dabei vorzugehen? Mir wurde von einem Herrn bestimmt gesagt, daß in vorliegendem Falle zwei Jahre die Contingentirung überhaupt nicht angerechnet würde.

2) Wie lange muß dieser Antrag vorher gemacht, resp. wie lange dauert es, bis ich steuerliche Concession bekomme?

Antwort. ad 1) Sie können jederzeit zur Hefefabrikation übergehen, werden dann natürlich niedriger contingentirt und dürfen vom 15. Juni bis 30. September nicht zu dem etwa niedrigen Steuersatz brennen. Wollen Sie aber zu gewerblicher Brennerei übergehen, so können Sie gar keinen 50er Brantwein brennen. Sie können sich indessen von der Maischraumsteuer befreien lassen und zahlen Zuschlag, behalten aber die landwirthschaftliche Qualität dabei.

ad 2) Die Erlangung der steuerlichen Concession hängt von der mehr oder minderen Geschwindigkeit des Hauptamtes ab, sowie von Herstellung Ihrer Einrichtung.

Frage. S. N. in A. a) Ist es einem Brenner gestattet, noch eine contingentirte Brennerei zu kaufen und das Contingent aus der ersten Brennerei zu dem Contingent aus der angekauften Brennerei zu behalten, oder

a) ist es ihm gestattet, das hohe Contingent seiner bisherigen Brennerei zu behalten und das niedrigere Contingent der neu angekauften Brennerei aufzugeben.

Der Besitzer einer hoch contingentirten Brennerei will eine niedriger contingentirte, aber bedeutend besser eingerichtete Brennerei als seine eigene kaufen.

Antwort. ad a) Einem Kauf kann ja nichts im Wege stehen, ebenso wenig dem Brennen beider Contingente, wenn beide Brennereien im Betriebe bleiben. Wenn jedoch eine Betriebsstätte eingeht, dann dürfte Seitens der Behörden wohl Widerspruch erfolgen bei der Absicht, beide Contingente zu brennen.

b) Keinenfalls wird der Käufer einer kleinen Brennerei, wenn er dieselbe nunmehr betreiben und die seelige, größere eingehen lassen will, das größere Contingent in der kleineren Brennerei abbrennen können im Austausch gegen das kleinere Contingent der angekauften Brennerei. Contingente sind nicht übertragbar.

Dagegen ertheilt dieselbe Zeitschrift die nachstehende nicht ganz zutreffende Auskunft:

Frage. C. J. in J. Wenn ich außer Betrieb bin, und von der Steuerbehörde die Erlaubniß habe, Brantwein auf der Blase zu rektificiren, hat dann der Steuerausseher das Recht, sich den zu rektificirenden Brantwein im Keller anzusehen oder in der Blase selbst, die mit einem sogenannten Hütchen versehen ist?

Antwort. Sobald Ihr Brantwein dem freien Verkehr übergeben, Sie also die Steuern entrichtet, steht derselbe außer steuerlicher Controle; in allen andern Fällen nicht. War aber bei Ihnen das Erstere der Fall, so hat der Beamte nicht das Recht, Ihren Keller zu revidiren, sondern nur die Brennereiräume und die unter steuerlichem Verschluß liegenden Kellerräume selbstverständlich.

Nach § 43 des Brantweinsteuergesetzes vom 8. Juli 1868 kann das ganze Gebäude, in welchem Brennerei betrieben wird, zu jeder Zeit von den Steuerbeamten besucht werden, sobald die Brennerei zu Betriebe angemeldet ist, also auch der Keller, wenn er in diesem Gebäude liegt, und die Blase immer, mag sie stehen, wo sie will.

Die Ned. d. Umschau.

Urth. des IV. Straß. v. 12. Oct. 1888 c. K. u. Gen. [2285/88] (Strafkammer beim Amtsgerichte Nowrazlaw.

In Betreff der Begünstigung und Beihilfe hierzu kommen die betreffenden Bestimmungen des RStrGB. §§ 257 und 49 in Anwendung, und ist hiernach die Verhängung der in den §§ 149 und 155 des Vereinszollges. vorgesehenen Confiscation resp. Werthsverhöhung ausgeschlossen.

Aufhebung des Urtheils. Gründe: Gegen die wegen Begünstigung und bezw. Beihilfe zu solcher verurtheilten Mitangeklagten K. und J. durfte nicht auf Erlegung des Werths der contrebandirten Gegenstände erkannt werden. Mit Unrecht geht die Strafkammer davon aus, daß die §§ 34—39 des preuß. StrGB. vom 14. April 1851, in Verbindung mit § 149 des Vereinszollges. besondere Vorschriften über strafbare Verlebungen der Zollgesetze enthalten und deshalb gemäß § 2 des Einf.-Ges. zum deutschen StrGB. noch heute in Gültigkeit seien. Vielmehr stellen die gedachten §§ 34—39 des preuß. StrGB. allgemeine Vorschriften über die Theilnahme an einem Verbrechen oder Vergehen dar, welche einschließlich der in § 37 daf. erwähnten Begünstigung, Materien betreffen, deren gesetzliche Regelung in den §§ 47 ff., 139, 257 ff. des StGB. für das Deutsche Reich erfolgt ist, und die daher nach Abs. 1 des § 2 daf. außer Kraft getreten sind. Nur vermöge der Bestimmung in § 149 des Vereinszollges., wonach in Betreff der Bestrafung der Gehilfen und Begünstiger die allgemeinen Vorschriften der Landesgesetze maßgebend sein sollten, also keineswegs als besondere zollgesetzliche Bestimmungen, waren denn auch die citirten §§ 34 ff. von vorn herein und bis zur Einführung des deutschen StrGB. im Falle der Theilnahme an Contrebande und Defraudation und bezw. der Begünstigung dieser Strafthaten anwendbar. Nachdem an deren Stelle die erwähnten Bestimmungen des deutschen StrGB. getreten sind, ist die Strafbarkeit der hier in Frage stehenden Begünstigung von Contrebande zunächst nach § 257 des deutschen StrGB. zu beurtheilen, wie die Vorinstanz denn auch diese Vorschrift ganz richtig bei Festsetzung der Hauptstrafe zur Anwendung gebracht hat. Dem steht auch etwa der Umstand entgegen, daß in § 3 des Einf.-Ges. zum deutschen StrGB. nur von Landesgesetzen, in welchen auf, durch das deutsche StrGB. außer Kraft gesetzte, strafrechtliche Vorschriften verwiesen wird, die Rede, und lediglich bezüglich dieser Vorschriften deren Erfolg durch die entsprechenden Vorschriften des deutschen StrGB. angeordnet ist. Denn, selbst wenn man nicht so weit gehen will, durch jene Bestimmung des § 3 daf. vermöge des sich aus derselben ergebenden allgemeinen Rechtsgrundzuges auch die außer Kraft gesetzten in Bundesgesetzen, zu welchen auch das Vereinszollgesetz gehört, in Bezug genommenen Vorschriften für umfaßt zu erachten, so ergibt sich schon unmittelbar daraus, daß ein im deutschen StGB. vorgesehener strafbarer Thatbestand, nämlich vorliegend derjenige der Begünstigung bezüglich des K. und der Thatbestand der Beihilfe zur Begünstigung in Betreff des J. festgestellt, nach Besteitung der preußisch-rechtlichen Bestimmungen über diese Materie mit Rücksicht auf § 1 des mehrgedachten Einf.-Ges. die Anwendbarkeit der bezüglichen Vorschriften des deutschen StrGB. Die hiernach maßgebende Bestimmung des § 257 daf. (hinsichtlich des J. in Verbindung mit § 49 ebendas.). läßt es aber völlig unzulässig erscheinen, dem Begünstiger (bezw. dem Gehilfen desselben) gegenüber die in den §§ 134, 155 des Vereinszollges. vorgesehene Confiscation bezw. Werthsverlegung zu verhängen. Dahin würde im Uebrigen auch bei noch fortdauernder Geltung der §§ 34—39 des preuß. StrGB. nicht zu gelangen sein, da für die Strafe der Begünstigung nicht, wie die Vorinstanz voraussetzt, der § 35, sondern § 37 a. a. D. in Betracht kommen würde, in diesem aber nicht die Anwendbarkeit des auf den Thäter bezüglichen Strafgesetzes vorgeschrieben, sondern die Strafe unabhängig von letzterem selbstständig normirt ist. Hiernach erweist sich